



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 1. APRIL 2022

NR. 13

SEITEN 529–569



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 529 Abstimmungsdekret
- 533 Medienmitteilungen

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 534 Allgemeinverfügung
- 535 Aufgebot
- 538 Medienmitteilung
- 539 Verfügung
- Administrativmassnahmen

Volkswirtschaftsdirektion

- 540 Ladenöffnungszeiten

540 **Eigentumsübertragungen**

548 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 550 Auflage- und Einspracheverfahren
- 551 Bauplanaufgaben
- 552 Konzession; Gesuche

Verkehrsbeschränkungen

- 553 Signalisationen

Submissionen

- 555 Ausschreibung von Dienstleistungen

Offene Stellen

- 558 Sicherheitsdirektion
- 559 Berufs- und Weiterbildungszentrum
- 560 Kantonale Mittelschule

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgericht Uri

- 561 Aufforderung zur Klageantwort

Landgerichtspräsidium Uri

- 561 Gerichtliches Verbot
- 562 Urteilspublikation

Landgerichtspräsidium Ursern

- 562 Gerichtliches Verbot
- Erbschaft*

- 563 Auflage des öffentlichen Inventars

Schuldbetreibung und Konkurs

- 564 Konkurspublikation/
Schuldenrufe

Rechtsauskunft

- 566 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2068 Ex. (WEMF 2021)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 36

Fax 041 870 66 51

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 1843

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden

und den Vereinen für die Veröffentlichung

ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Veranstaltungen

567 Landeskirchen

Gesetzgebung

Kanton

568 Reglement über den Vollzug
zivilgerichtlicher Anordnungen
der elektronischen
Überwachung

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 15. Mai 2022

1. Abstimmungstermin

Am 15. Mai 2022 finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen statt:

2. Abstimmungsvorlagen

2.1 Eidgenössische Vorlagen

- Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG)
- Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)
- Bundesbeschluss vom 1. Oktober 2021 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

2.2 Kantonale Vorlage

- Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) (Vereinfachung des Schätzungswesens)

3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 21. März 2022;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und -schweizer;

- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201).

4. *Vorbereitung*

- 4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmungen erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Botschaften, Stimmkuverts) benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.
- 4.2 Die Standeskanzlei Uri ist verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen und erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen können. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass
- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (Das Stimmmaterial darf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zugestellt werden.);
 - das Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.
- 4.3 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass
- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
 - das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

5. *Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte*

Jeweils am Abstimmungssonntag

Standeskanzlei Uri Rathaus 11.00–12.00

(nur für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer)

Altdorf Gemeindehaus: 10.00–12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 9.45–12.00

Bürglen Gemeindehaus: 10.00–12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei 10.00–12.00

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Iseenthal Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Silenen Gemeindeverwaltung: 10.00–12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00–12.00

Spiringen Schulhaus: 9.45–12.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00; bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

6. *Stimmrecht*

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. *Stimmgemeinde*

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Das Stimmrecht wird im letzten Wohnsitzkanton oder, falls kein solcher vorhanden ist, im Heimatkanton ausgeübt.

8. *Briefliche Stimmabgabe*

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Abstimmungsmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt die ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekouvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendeküvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Standeskanzlei Uri stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrats direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

Brieflich können die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendeküvert der Post frankiert übergeben.

9. *Vollzug*

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen unverzüglich telefonisch oder sonstwie der Standeskanzlei Uri zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet per Mail zu übermitteln und anschliessend im Original zu übergeben.

Die Stimmzettel werden amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. *Beschwerden*

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 1. April 2022

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Wahl von Nadine Arnold als Vorsteherin des Amts für Soziales

Der Regierungsrat hat Nadine Arnold zur neuen Vorsteherin des Amts für Soziales gewählt. Die 36-jährige Urnerin schloss an der Universität Luzern ihr Masterstudium in Politikwissenschaft ab. Ihre breite Weiterbildung umfasst auch den «Master of Advanced Studies in Effective Leadership». Nadine Arnold ist seit mehreren Jahren im Bereich der öffentlichen Verwaltung tätig, namentlich auch im Gesundheits- und Sozialbereich, und verfügt über eine fundierte Führungs- und Projektleitungserfahrung. Nadine Arnold ist verheiratet und lebt mit ihrer Familie in Attinghausen.

Nadine Arnold übernimmt die Aufgaben als Amtsvorsteherin Soziales in der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion am 1. August 2022. Sie tritt damit die Nachfolge von Christoph Schillig an.

Der Regierungsrat gratuliert Nadine Arnold und wünscht ihr viel Freude, Erfüllung und Erfolg bei ihrer neuen Tätigkeit. Gleichzeitig dankt der Regierungsrat dem abtretenden Amtsvorsteher Christoph Schillig für die geleistete Arbeit und wünscht ihm für die weitere berufliche und private Zukunft alles Gute.

Altdorf, 23. März 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Stiftung Interkulturelle Begegnung Uri (IBU); Wahl des Stiftungsrats für die Periode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024

Der Regierungsrat hat den Stiftungsrat der Stiftung Interkulturelle Begegnung Uri (IBU) für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 wie folgt bestätigt:

- Carmen Valsecchi Lauener, Weingärtli 8, Flüelen, Präsidentin (bisher)
- Dr. med. Thomas Arnold, Bürglen, Mitglied (bisher)
- Gianni Basso, Brunnen, Mitglied (bisher)
- Stanko Martinovic, Flüelen (bisher)
- Sebastian Züst, Altdorf (bisher)
- Alois Zwyszig, Flüelen (bisher)

Gemäss Artikel 5 der Stiftungsstatuten besteht der Stiftungsrat aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie werden für eine Amtsdauer von drei Jahren durch den Regierungsrat ernannt.

Altdorf, 29. März 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Allgemeinverfügung

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

Erhöhte Gefahr für Wald- und Flurbrände im Kanton Uri

Durch die anhaltende Trockenheit, verbunden mit Föhnlagen, ist die Waldbrandgefahr im ganzen Kanton Uri angestiegen. Nach der Lagebeurteilung der Fachstellen Amt für Forst und Jagd sowie der Abteilung Feuerwehrintspektorat ist die Waldbrandgefahr im ganzen Kantonsgebiet Uri gross (Stufe 4 von 5).

Die Sicherheitsdirektion Uri hat am 24. März 2022, gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz (FSG, RB 30.3111), Folgendes verfügt:

1. Es ist verboten, im Wald und in Waldesnähe (50 Meter) Feuer zu entfachen. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen sowie für selbst mitgebrachte Holz-/Kohlegrills.
2. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten.
3. Das Entfachen von Höhenfeuern ist verboten.
4. Das Steigenlassen von Heissluftballonen oder «Himmelslaternen» ist verboten.
5. Es ist verboten, brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
6. Den Feuerwehrgesellschaften des Kantons Uri ist es erlaubt, fest eingerichtete Feuerstellen im Zivilschutz- und Ausbildungszentrum Krump, Wilerstrasse 35, Erstfeld, für Übungs- und Ausbildungszwecke zu benutzen.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (Art. 44 der Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV; RB 2.2345]). Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot können mit Busse bestraft werden. Dieses Verbot bleibt bis auf Weiteres bestehen. Bei sich verändernden Witterungsbedingungen wird eine Neubeurteilung vorgenommen.

Die Feuerwehren, die Forstfachleute des Kantons Uri und die Kantonspolizei danken der Bevölkerung für das entgegengebrachte Verständnis und das achtsame Verhalten, damit Bevölkerung und Natur vor Schäden bewahrt werden können.

Altdorf, 24. März 2022

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti

Aufgebot

Aufgebot zur obligatorischen Schiesspflicht der Angehörigen der Armee im Jahre 2022

1. Schiesspflicht

a) Grundsatz

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Schiesspflichtig sind alle Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind. Die Schiesspflicht ist mit der eigenen Waffe zu absolvieren.

Schiesspflicht der Subalternoffiziere

- Alle Subalternoffiziere, die je einmal am Sturmgewehr ausgebildet wurden, sind grundsätzlich schiesspflichtig.
- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300m oder mit der Pistole auf die Distanz 25m schiessen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem obligatorischen Programm 25m nicht, so müssen sie das obligatorische Programm 300m schiessen.
- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das obligatorische Programm 300m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen oder diejenige eines Schiessvereins benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das obligatorische Programm 25m mit ihrer persönlichen Waffe.

b) Ausnahmen

Ausgenommen von der Schiesspflicht sind:

- Subalternoffiziere des Psychologisch Pädagogischen Dienstes der Armee (PPD); der Militärjustiz; Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten und das militärische Berufspersonal der Militärischen Sicherheit;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten oder die Rekrutenschule bestehen oder beenden;

- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandsurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 17 und 18 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.10) vom 21. November 2018 (Stand 1. Januar 2022) vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

2. Ort des Schiessens

- a) Die Bundesübungen mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole) können nur in einem anerkannten Schiessverein geschossen werden.
- b) Die Schiesspflicht ist in der Regel in einem Schiessverein der Wohngemeinde zu erfüllen. Die Bundesübungen können aber auch ohne besondere Bewilligung in einem Verein ausserhalb der Wohngemeinde geschossen werden.
- c) Jeder Schiessverein ist verpflichtet, in seiner Gemeinde wohnende Schützinnen oder Schützen zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen. Die Gemeinden und Schiessvereine können in begründeten Fällen das Schiessen von Schützinnen und Schützen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde ablehnen.
- d) Alle Bundesübungen (Obligatorisches Programm, Feldschiessen) müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme: Wohnortswechsel).
- e) Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiessstage zu orientieren.

3. Obligatorische Übungen

- a) Im obligatorischen Programm werden 20 Schüsse geschossen; es besteht aus vier Übungen. Sturmgewehr-schützinnen und Sturmgewehr-schützen schießen alle Übungen ab der Mittel- respektive Vorderstütze. Es ist möglich, das obligatorische Programm mit allen Faustfeuerwaffen ein- oder zweihändig zu schießen.

- b) Bedingungen: Es werden 42 Punkte/höchstens drei Nuller (300m) und 120 Punkte/höchstens drei Nuller (25m) als Gesamtmindestleistung in den vier Übungen verlangt. Wer die Gesamtmindestleistung nicht erbringt, kann die obligatorischen Übungen im gleichen Verein (ausgenommen bei Wohnortswechsel) zwei Mal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zulasten der Schiesspflichtigen.
- c) Als verblieben gilt, wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal oder auch in den zwei Wiederholungen nicht erreicht.
- d) Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen geschossen, aber die Mindestleistungen nicht erreicht haben, werden mit einem persönlichen Marschbefehl in einen Schiesskurs für Verbliebene (in Zivil) einberufen. Der Verbliebenenkurs gilt als militärische Weiterbildung und wird besoldet sowie als Dienstag angerechnet.

4. Allgemeine Weisungen

- a) Die Schiesspflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Schiesspflichtige die vorgeschriebene Anzahl Patronen mit seiner persönlichen Waffe gezielt verschossen hat.
- b) Die obligatorischen Schiessübungen müssen bis spätestens 30. September beendet sein. Nach dem 30. September geschossene Übungen werden nicht mehr anerkannt.
- c) Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schießen, haben den besonderen Schiesskurs (Nachschiesskurs) ohne Sold und Reisespesenrückerstattung zu bestehen. Die Kurse finden im Spätherbst (November) statt. Das Aufgebot hierzu wird im Amtsblatt publiziert.
- d) Wer einem Aufgebot zu einem Kurs für Nachschiesspflichtige oder Schiesskurs für Verbliebene nicht Folge leistet, wird bestraft.
- e) Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das obligatorische Programm bis zum 30. September in einem Verein nicht schießen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben umgehend ein Dispensationsgesuch mit Beilage des Dienstbüchleins, des Militärischen Leistungsausweises und eines verschlossenen Arztzeugnisses an die Militärbehörde des Wohnortkantons (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf) zu richten.
- f) Sowohl im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben alle Anwesenden den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen. Die Militärversicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.

5. Schiesspflichtkontrolle

- a) Das Dienstbüchlein, der Militärische Leistungsausweis, ein amtlicher Ausweis und das Formular 1.23, Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht, mit PI-SA-Barcode sind beim Antreten zur obligatorischen Schiessübung unbedingt mitzubringen und dem Vereinsvorstand vorzuweisen.
- b) Ist die oder der Schiesspflichtige zur Zeit der Absolvierung des obligatorischen Programms nicht im Besitz des Militärischen Leistungsausweises, hat sie oder er dieses dem Vereinsvorstand unverzüglich abzugeben, sobald sie oder er wieder darüber verfügt.
- c) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat dem Schiesspflichtigen umgehend in den Militärischen Leistungsausweis ein. Gleichzeitig sind durch den Vereinsvorstand die Resultate in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) zu erfassen. Die Zusendung der Formulare 1.23 an das Kreiskommando Uri entfällt.
- d) Jede und jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. Oktober in seinem Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Altdorf, 1. April 2022

Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

Medienmitteilung

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe, generelles Feuerwerksverbot

Durch die anhaltende Trockenheit, verbunden mit Föhnlagen, ist die Waldbrandgefahr im ganzen Kanton Uri angestiegen. Die Fachstellen im Amt für Forst und Jagd sowie der Abteilung Feuerwehrenspektorat beurteilen die Waldbrandgefahr als gross (Stufe 4 von 5), sodass Gefahr für Wald- und Flurbrände besteht. Aufgrund dieser Beurteilung erlässt die Sicherheitsdirektion nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden ein Feuerverbot. Dies bedeutet Folgendes:

- Es ist verboten, im Wald und in Waldesnähe (50 Meter Abstand) Feuer zu entfachen. Das Verbot gilt auch für eingerichtete Feuerstellen sowie für mitgebrachte Holz-/Kohlegrills.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten.
- Das Entfachen von Höhenfeuern ist verboten.

- Das Steigenlassen von Heissluftballonen oder «Himmelslaternen» ist verboten.
- Es ist verboten, brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot können mit Busse bestraft werden. Dieses Verbot bleibt bis auf Weiteres bestehen. Bei sich verändernden Witterungsbedingungen wird eine Neubeurteilung vorgenommen.

Die Feuerwehren, die Forstfachleute des Kantons Uri und die Kantonspolizei danken der Bevölkerung für das entgegengebrachte Verständnis und das achtsame Verhalten, damit Bevölkerung und Natur vor Schäden bewahrt werden können.

Altdorf, 24. März 2022

Sicherheitsdirektion Uri

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 16 Abs. 4 SVG und Art. 106 Abs. 2 lit. c sowie Art. 107 Abs. 3 VZV gegen Grippa Daniele, geboren am 29. August 1978, von Italien, letzte bekannte Adresse 6452 Sisikon, Axenstrasse 1, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 1. April 2022

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, gemäss Artikel 23 bzw. 26 der Verordnung 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArGV2) vom 10. Mai 2000, erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgendem Take-away-Betrieb folgende Ausnahmegewilligung:

Kebab Hüsli Altdorf

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 11.00 bis 23.00 Uhr

Altdorf, 1. April 2022

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 131.1201, 8 241 m², Plan Nr. 9, Kreuzmatt, Gebäude Vers.Nr. 2028 (3 364 m²), Gebäude Vers.Nr. 49, Reussacherstrasse 9 (339 m²), übrige befestigte Flächen (4 532 m²), Acker, Wiese, Weide (3 m²), Strasse, Weg (2 m²), Trottoir (1 m²); Grundstück Nr.: 2283.1201, 1 675 m², Plan Nr. 54, Kornrüti, übrige befestigte Flächen (1 675 m²)

Veräusserin:

Paul Baldini AG, Reussacherstrasse 9, 6460 Altdorf

Erwerber:

Baldini Ivo Giancarlo, Seedorferstrasse 13a, 6460 Altdorf; Baldini Enio Luca, Seedorferstrasse 13, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. März 1982

Altdorf

Grundstück Nr.: 536.1201, 733 m², Plan Nr. 24, Baumgarten, Gebäude Vers. Nr. 1232, Klostergasse 1 (156 m²), Gartenanlage (575 m²), Strasse, Weg (2 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Kälin-Arnold Emil

Erwerberin:

Kälin-Arnold Bertha Martha, Klostergasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

31. Dezember 2021

Altdorf

Grundstück Nr.: 2280.1201, 181 m², Plan Nr. 12, Allenwinden, Gebäude Vers.Nr. 38, Allenwindenweg 3b (88 m²), Gartenanlage (93 m²)

Veräusserer:

Fleury Patrik, Allenwindenweg 3b, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold Bettina Angela und Portmann Patrick, Allenwindenweg 8, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Dezember 2005

Altdorf

Grundstück Nr.: M2834.1201, Autoabstellplatz Nr. 24, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M2835.1201, Autoabstellplatz Nr. 25, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3057.1201, Autoabstellplatz Nr. 247, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3058.1201, Autoabstellplatz Nr. 248, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3059.1201, Autoabstellplatz Nr. 249, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3060.1201, Autoabstellplatz Nr. 250, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3061.1201, Autoabstellplatz Nr. 251, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3062.1201, Autoabstellplatz Nr. 252, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3063.1201, Autoabstellplatz Nr. 253, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3064.1201, Autoabstellplatz Nr. 254, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3065.1201, Autoabstellplatz Nr. 255, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3066.1201, Autoabstellplatz Nr. 256, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201

Veräussererin:

Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Erwerberin:

Anlagestiftung Swiss Life, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. Mai 2011

Altdorf

Grundstück Nr.: S3256.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss (rot), $\frac{140}{1000}$ Miteigentum an Nr. 716.1201

Veräusserer:

Müller-Gisler Hermann Josef, Hagenstrasse 9, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Müller Tanja Maria, Fridbach 1, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. Juni 1982, 11. Januar 1995

Altdorf

Grundstück Nr.: S5883.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung 1.B im 1. Obergeschoss und Nebenraum (hellblau), $\frac{94}{1000}$ Miteigentum an Nr. 98.1201; Grundstück Nr.: M5895.1201, Autoabstellplatz P4, $\frac{2}{24}$ Miteigentum an Nr. S5889.1201; Grundstück Nr.: M5903.1201, Autoabstellplatz AP1, $\frac{1}{3}$ Miteigentum an Nr. 1637.1201

Veräusserer:

Serreri Francesco und Saracino Giorgia, Gurtenmundstrasse 13, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Arnold Silvia, Axenstrasse 73b, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. Mai 2016

Andermatt

Parzelle von 28 m², ab Grundstück Nr.: 661.1202, Plan Nr. 18, Rufenen, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr. 664.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Rufenen, Acker, Wiese, Weide, Bahn, Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal; Parzelle von 298 m², ab Grundstück Nr.: 676.1202, Plan Nr. 18, Rufenen, Gebäude Vers.Nr. 710, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 664.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Rufenen, Acker, Wiese, Weide, Bahn, Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal

Veräussererin:

Renner-Affeltranger Verena Yvonne, Bahnhofstrasse 7, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7,
3900 Brig

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. Mai 1995, 18. Juni 2010, 6. April 2011

Parzelle von 890 m², ab Grundstück Nr.: 663.1202, Plan Nr. 18, Rufenen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 661.1202, Plan Nr. 18, Rufenen, Acker, Wiese, Weide; Parzelle von 20 m², ab Grundstück Nr. 664.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Rufenen, Acker, Wiese, Weide, Bahn, Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 676.1202, Plan Nr. 18, Rufenen, Gebäude Vers.Nr. 710, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7,
3900 Brig

Erwerberin:

Renner-Affeltranger Verena Yvonne, Bahnhofstrasse 7, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Februar 2004, 5. September 2014

Parzelle von 139 m², ab Grundstück Nr.: 664.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Rufenen, Acker, Wiese, Weide, Bahn, Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 673.1202, Plan Nr. 18, Rufenen, Acker, Wiese, Weide; Parzelle von 129 m², ab Grundstück Nr.: 674.1202, Plan Nr. 18, Rufenen, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr.: 673.1202, Plan Nr. 18, Rufenen, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7,
3900 Brig

Erwerber:

Erben des Russi-Christen Benno Christoph Fidel

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Februar 2004, 5. September 2014

Parzelle von 213 m², ab Grundstück Nr.: 672.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Gebäude Vers.Nr. 719, Acker, Wiese, Weide, Bahn, zu Grundstück Nr.: 779.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Rufenen, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal

Veräusserin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7,
3900 Brig

Erwerber:

Russi Alex Andreas, Gotthardstrasse 36, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. März 2015

Parzelle von 111 m², ab Grundstück Nr.: 673.1202, Plan Nr. 18, Rufenen, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr.: 664.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Rufenen, Acker, Wiese, Weide, Bahn, Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal

Veräusserer:

Erben des Russi-Christen Benno Christoph Fidel

Erwerberin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

25. Februar 2017

Parzelle von 213 m², ab Grundstück Nr.: 779.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Rufenen, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 664.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Rufenen, Acker, Wiese, Weide, Bahn, Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal

Veräusserer:

Russi Alex Andreas, Gotthardstrasse 36, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. Februar 2006, 11. Dezember 2018

Andermatt

Grundstück Nr.: S2960.1202, Sonderrecht an Wohnung 2. OG-3 mit Nebenraum, ⁶¹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1124.1202

Veräusserin:

Taurus Andermatt AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Zhang Xiaoyan, House 126, No. 1983 Hua Mu Road, Pudong New District, CN-201204 Shanghai; Bai Yukun, House 126, No. 1983 Hua Mu Road, Pudong New District, CN-201204 Shanghai

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Mai 2018

Bürglen

Grundstück Nr.: 139.1205, 467 m², Plan Nr. 56, Brästenegg, Gebäude Vers.Nr. 2362 (15 m²), Gebäude Vers.Nr. 93 (71 m² von 77 m²), übrige befestigte Flächen (204 m²), Gartenanlage (122 m²), Strasse, Weg (55 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Arnold-Sidler Markus Lukas

Erwerberin:

Arnold Franziska, Schächenwaldstrasse 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. Dezember 2021

Grundstück Nr.: 139.1205, 467 m², Plan Nr. 56, Brästenegg, Gebäude Vers.Nr. 2362 (15 m²), Gebäude Vers.Nr. 93 (71 m² von 77 m²), übrige befestigte Flächen (204 m²), Gartenanlage (122 m²), Strasse, Weg (55 m²), ¼ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Arnold Franziska, Schächenwaldstrasse 7, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold Stefan, Schächenwaldstrasse 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. März 2022

Grundstück Nr.: S2375.1205, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 1. OG und Nebenräume (grün), ⁴⁶⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 115.1205, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold-Kamer Josef Anton, Schächenwaldstrasse 1, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Arnold Franziska, Schächenwaldstrasse 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Dezember 1980

Grundstück Nr.: S2376.1205, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 2. OG und DG und Nebenräume (rot), ⁵³²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 115.1205, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Arnold Franziska, Schächenwaldstrasse 7, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold-Kamer Josef Anton, Schächenwaldstrasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

24. Dezember 2021, 31. Januar 2022

Seelisberg

Grundstück Nr.: 224.1215, 1 443 m², Plan Nr. 9, Furli, geschlossener Wald (749 m²), übrige bestockte Flächen (642 m²), übrige befestigte Flächen (32 m²), Acker, Wiese, Weide (11 m²), Strasse, Weg (9 m²); Grundstück Nr.: 225.1215, 2 854 m², Plan Nr. 9, Furli, Gebäude Vers.Nr. 645, Dorfstrasse 78 (124 m²), Acker, Wiese, Weide (1 567 m²), übrige befestigte Flächen (757 m²), Gartenanlage (386 m²), Strasse, Weg (20 m²); Grundstück Nr.: 226.1215, 17 010 m², Plan Nr. 10, Plan Nr. 9, Buechigstud, Gebäude Vers.Nr. 449 (136 m²), Acker, Wiese, Weide (9 568 m²), geschlossener Wald (5 097 m²), übrige bestockte Flächen (2 026 m²), Gartenanlage (183 m²); Grundstück Nr.: 287.1215, 4 427 m², Plan Nr. 9, Furli, Gebäude Vers. Nr. 270, Dorfstrasse 70 (805 m²), Gebäude Vers.Nr. 438 (15 m²), Acker, Wiese, Weide (1 638 m²), Gartenanlage (1 050 m²), übrige bestockte Flächen (480 m²), übrige befestigte Flächen (436 m²), Trottoir (3 m²); Grundstück Nr.: 291.1215, 649 m², Plan Nr. 9, Furli, übrige befestigte Flächen (605 m²), Acker, Wiese, Weide (34 m²), Strasse, Weg (8 m²), Gartenanlage (2 m²); Grundstück Nr.: S773.1215, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im EG, Nordwest (braun) Nr. 29, ³²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 289.1215; Grundstück Nr.: S783.1215, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Wohnung im 2. OG, Ost (orange) Nr. 39, ³⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 289.1215; Grundstück Nr.: M1002.1215, Parkplatz Nr. 13, ¹/₄₉ Miteigentum an Nr. 290.1215; Grundstück Nr.: M1042.1215, Parkplatz Nr. 80, ¹/₄₉ Miteigentum an Nr. 290.1215

Veräusserer:

Amstad-Gwerder Erich Armin, Dorfstrasse 70, 6377 Seelisberg

Erwerberin:

Rustico Aurora AG, Gotthardstrasse 163, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. März 1977, 4. September 2002, 31. August 2010

Grundstück Nr.: S774.1215, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Wohnung im EG, West (grau) Nr. 30, ²⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 289.1215; Grundstück Nr.: S780.1215, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Wohnung im 1. OG, West (grau) Nr. 36, ²⁴/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 289.1215; Grundstück Nr.: S786.1215, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Wohnung im 2. OG, West (orange) Nr. 42, ²⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 289.1215; Grundstück Nr.: S791.1215, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Wohnung im UG, Ost (gelb) Nr. 2, ²³/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 288.1215; Grundstück Nr.: S802.1215, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Wohnung im 1. OG, West (grau) Nr. 13, ²⁴/₁₀₀₀ Miteigen-

tum an Nr. 288.1215; Grundstück Nr.: S808.1215, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Wohnung im 2. OG, West (orange) Nr. 19, ²⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 288.1215; Grundstück Nr.: M1004.1215, Parkplatz Nr. 15, ¹/₄₉ Miteigentum an Nr. 290.1215; Grundstück Nr.: M1006.1215, Parkplatz Nr. 17, ¹/₄₉ Miteigentum an Nr. 290.1215; Grundstück Nr.: M1012.1215, Parkplatz Nr. 26, ¹/₄₉ Miteigentum an Nr. 290.1215; Grundstück Nr.: M1013.1215, Parkplatz Nr. 27, ¹/₄₉ Miteigentum an Nr. 290.1215; Grundstück Nr.: M1017.1215, Parkplatz Nr. 34, ¹/₄₉ Miteigentum an Nr. 290.1215; Grundstück Nr.: M1018.1215, Parkplatz Nr. 35, ¹/₄₉ Miteigentum an Nr. 290.1215

Veräusserin:

Belimo Seelisberg AG, Dorfstrasse 70, 6377 Seelisberg

Erwerberin:

Rustico Aurora AG, Gotthardstrasse 163, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

Diverse

Silenen

Grundstück Nr.: 1345.1216, 19844 m², Plan Nr. 51, Rütli, geschlossener Wald (12 136 m²), Acker, Wiese, Weide (7 708 m²)

Veräusserer:

Jauch Beat, Tiefenlingen 2, 6475 Bristen

Erwerber:

Rychen Jörg, Josefstrasse 176, 8005 Zürich

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Juni 1998

Spiringen

Grundstück Nr.: 25.1218, 1 044 m², Plan Nr. 6, Auf dem Port, Gebäude Vers.Nr. 146, Klausenstrasse 33 (471 m²), Gartenanlage (573 m²)

Veräusserin:

UBO Tellen Immobilien GmbH, c/o Gotthard Holzbau GmbH, Allmendstrasse 8, 6454 Flüelen

Erwerberin:

naTuri UBO GmbH, c/o Stefan Marty-Epp, Dorfstrasse 33b, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

8. Februar 2019

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
24. bis 30. März 2022*

Lao Enterprise,

in Altdorf (UR), CHE-164.502.836, c/o Jonathan Lao, Flüelerstrasse 50, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Krypto Investitionen (Mining, Trading, Staking, NFT's; Webdesign; E-Commerce Dropshipping; Elektroplanung). Eingetragene Personen: Lao, Jonathan Antonio, italienischer Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Toni Gisler AG,

in Altdorf (UR), CHE-236.799.063, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 129 vom 8.7.2014, S.0, Publ. 1600823), Hauptsitz in: Erstfeld. Domizil neu: c/o Michael Gisler, Im Mätteli 3, 6460 Altdorf UR.

Toni Gisler AG,

in Erstfeld, CHE-105.882.868, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 28.11.2012, S.0, Publ. 6951134). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Michael, von Schattdorf, in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Gisler, Anton genannt Toni, von Schattdorf, in Erstfeld, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].

Cristiana Castro Vieira,

in Silenen, CHE-313.497.663, Bahnhofstrasse 2, 6473 Silenen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betreiben eines Spezialitätenladens. Eingetragene Personen: Castro Vieira, Cristiana, portugiesische Staatsangehörige, in Silenen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Elektrizitätswerk Göschenen,

in Göschenen, CHE-108.960.192, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 5 vom 9.1.2017, Publ. 3268843). Domizil neu: Göscheneneralpstrasse 8a, 6487 Göschenen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gamma, Hugo, von Göschenen, in Göschenen, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Tresch-Köthe, Peter, von Silenen, in Göschenen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Thürig, Barbara, von Emmen, in Göschenen, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Zraggen, Roman, von Silenen, in Göschenen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Kunz, Thomas, von Hitzkirch, in Göschenen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungs-

berechtigung; Müller, Bruno, von Spiringen, in Attinghausen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Neoplan GmbH,

in Flüelen, CHE-316.114.585, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 166 vom 27.8.2020, Publ. 1004965864). Eingetragene Personen neu oder mutierend: tribo holding ag (CHE-181.261.935), in Bürglen (UR), Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.-; Herger, Rolf, von Spiringen, in Altdorf (UR), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.-].

Dätwyler IT Infra AG,

in Altdorf (UR), CHE-102.472.451, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 27.1.2022, Publ. 1005390947). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Burri, Adrian, von Malters, in Sarnen, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dömer, Julian, von Grenchen, in Solothurn, mit Kollektivprokura zu zweien.

Larcasa AG,

in Altdorf (UR), CHE-467.441.090, Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 22.3.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Überbauung, die Vermietung, die Verwaltung und den Verkauf von Immobilien im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann überdies alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen, und sie kann alle Massnahmen treffen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Aktienkapital: Fr. 100 000.-. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.-. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit eingeschriebenem Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 22.3.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Furger-Businger, Imelda, von Gurtellen, in Altdorf (UR), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Furger, Andri, von Gurtellen, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Kalbermatter AG,

in Wassen, CHE-106.890.149, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 10.2.2022, Publ. 1005402134). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: CONVISA Revisions AG (CHE-153.625.771), in Altdorf (UR), Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Imhof Treuhand AG, Schwyz (CHE-108.116.322), in Schwyz, Revisionsstelle.

Beat Hartmann GmbH, Kundenmaurer,

in Seedorf (UR), CHE-108.295.532, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 65 vom 4.4.2008, S.14, Publ. 4415200). Domizil neu: Obere Bodenwaldstrasse 13, 6462 Seedorf UR [Behördliche Umadressierung].

Crayon Schweiz AG,

in Altdorf (UR), CHE-475.278.946, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 177 vom 13.9.2021, Publ. 1005289708). Domizil neu: Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf UR.

Altdorf, 1. April 2022

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau und Planungsrecht

Auflage- und Einsprachverfahren

Meliorationsgenossenschaft Reussebene Uri; Sanierung Meliorationsleitungen Schattdorf und Erstfeld

Aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a–12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) wird das Projekt «Meliorationsgenossenschaft Reussebene Uri; Sofortmassnahmen Leitungssanierungen, Gemeinden Schattdorf und Erstfeld» auf dem Amt für Landwirtschaft öffentlich aufgelegt. Das Projekt umfasst folgende Arbeiten:

- Ersatz der bestehenden, heute defekten Meliorationsleitungen durch neue Leitungen. Verlegetiefe zwischen 80 und 150 cm
- Gemeinde Schattdorf: Gesamtlänge der zu ersetzenden Leitungen 380 m. Bauplatz: Ried. Parzellen L30.1213, L33.1213 und L35.1213
- Gemeinde Erstfeld: Gesamtlänge der zu ersetzenden Leitungen 280 m. Bauplatz: Jauchli, Grabi, Fraumattstrasse und Langmatt. Parzellen L47.1206, L48.1206, L25.1206, L1658.1206 und L322.1206

Organisationen, welche aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Altdorf, 1. April 2022

Amt für Landwirtschaft

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Chrispijn Marco, Allenwindenpark 4, Altdorf
Bauvorhaben: Nutzung Erdgeschoss als Vinothek und Café mit Aussensitzplatz
Bauplatz: Winterberg 1, Parzelle 546
- Bauherrschaft: Coop VRE NWZZ Region NWZZ, Ruppenswilerstrasse 2, 5503 Schafisheim
Bauvorhaben: Umbau Coop und Neubau Gaskühlanlage
Bauplatz: Hellgasse 3, Parzelle 392
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Schelbert Tobias, Hellgasse 61, Altdorf
Bauvorhaben: Sanierung Wohnhaus und Erstellung Aussensitzplatz
Bauplatz: Gotthardstrasse 21, Parzelle 479
Bemerkungen: verpflockt

Bürglen

- Bauherrschaft: Schuler Immo AG, Schuler Dominik, Fadenbrücke 14, 6374 Buochs
Bauvorhaben: Neubau Gartenhaus und Abstellplatz
Bauplatz: alter Klausenweg 20, Parzelle L213.1205
Bemerkungen: Neubau Gartenhaus profiliert, Neubau Abstellplatz verpflockt

Schattdorf

- Bauherrschaft: Bissig Kurt, Schilligli 6, Haldi
Bauvorhaben: Erstellung Bewirtschaftungsweg
Bauplatz: Schilligli, Parzelle L542.1213
Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: EWA-EnergieUri AG, Herrengasse 1, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau PV-Anlage
Bauplatz: Teiftalgasse 2, Parzelle L297.1213
Bemerkungen: keine Profilierung

Sisikon

- Bauherrschaft: Zoppas Renzo, Bahngasse 3, 8708 Männedorf
- Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
- Bauplatz: Untere Bitzimatt 2, Parzelle 289
- Bemerkungen: profiliert

Wassen

- Bauherrschaft: Swisscom Broadcast AG, Ostermundigenstrasse 99, 3050 Bern
- Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage
- Bauplatz: Eisten/Usserendi, Parzelle 661

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 1. April 2022

*Konzession; Gesuche***Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme***Attinghausen*

Herr Beat Paul Infanger-Furrer, Spälten, 6468 Attinghausen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrungen und die Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L 50.1203, Feldstrasse 34, 6468 Attinghausen, erfolgen.

Seelisberg

Herr Ernest Husz und Frau Elena Hirte, Turbinenstrasse 18, 8005 Zürich, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrungen und Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L 148.1215, Untere Buechistrasse 2, 6377 Seelisberg, erfolgen.

Herr Philippe Otto Schoch, Wibergstrasse 13, 8954 Geroldswil, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrungen und Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L 150.1215, Untere Buechistrasse 4, 6377 Seelisberg, erfolgen.

Silenen

Frau Anna Maria Zurfluh-Epp, Brandstrasse 1, 6473 Silenen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrungen sollen auf dem Grundstück Nr. L 1987.1216, Brandstrasse 7, 6473 Silenen, erfolgen. Die Nutzung erfolgt auf den Grundstücken Nr. L 877.1216, Brandstrasse 1, 6473 Silenen, und Nr. L 1987.1216, Brandstrasse 7, 6473 Silenen.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei der betreffenden Gemeinde öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betreffs Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 1. April 2022

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkungen

Signalisationen

Gemeinde Realp

Der Gemeinderat Realp hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Im Gebiet Bahnhofstrasse wird eine Tempo-30-Zone angeordnet, wozu die Zone mit dem Zonensignal «Tempo 30 Zone», Sig. Nr. 2.59.1, bzw. dem Zonensignal «Ende Tempo 30 Zone», Sig. Nr. 2.59.2, signalisiert wird. Die Signaltafeln werden bei der Liegenschaft Bahnhofstasse 11, Parz. Nr. 303, Koordinaten ca. 2'681'570 / 1'161'396 aufgestellt.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 1. April 2022

Gemeinderat Realp

Gemeinde Realp

Die Baudirektion hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Entlang der Furkastrasse zwischen dem Ortseingang Realp, Parz. Nr. 222, und der Liegenschaft Furkastrasse 71, Parz. Nr. 396, wird eine Tempo-30-Zone angeordnet, wozu die Zone jeweils mit dem Zonensignal «Tempo 30 Zone», Sig. Nr. 2.59.1, bzw. dem Zonensignal «Ende Tempo 30 Zone», Sig. Nr. 2.59.2, signalisiert wird. Die Signaltafeln werden entlang der Furkastrasse, an den zwei Standorten mit den Koordinaten ca. 2'681'480 / 1'161'342 und 2'681'562 / 1'161'472 aufgestellt.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 1. April 2022

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gemeinde Silenen

Der Gemeinderat Silenen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Signalisation «Höchstgewicht» 18t, Signal Nr. 2.16, «Höchstbreite» 3.0m, Signal Nr. 2.18, «Höchstlänge» 6.5m, Signal Nr. 2.20, Einmündung Knoten Dorf / Eichhornboden, Koordinaten ca. 2'695'567 / 1'180'500.

Die Verkehrsbeschränkung ist im Rahmen der Sanierung Dorf- und Talstrasse notwendig und gilt für die Zeit während der die provisorische Umfahrung Eichhornboden, in Betrieb ist. Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Silenen, 1. April 2022

Gemeinderat Silenen

Submissionen

Ausschreibung von Dienstleistungen

Kehricht- und Schlackentransporte ZKRI und ZAKU

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) sowie Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU), beide vertreten durch ZKRI
Beschaffungsstelle/Organisator: ZKRI, Industriestrasse 10, 6440 Brunnen, Schweiz, E-Mail: submission@zkri.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
ZKRI, Industriestrasse 10, 6440 Brunnen, Schweiz, E-Mail: submission@zkri.ch
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
22. April 2022
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 12. Mai 2022, Uhrzeit: 9.00
- 1.5 Datum der Offertöffnung:
12. Mai 2022, Uhrzeit: 9.30, Ort: ZKRI, Industriestrasse 10, 6440 Brunnen
- 1.6 Art des Auftraggebers
Andere Träger kommunaler Aufgaben

- 1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart
Dienstleistungsauftrag
- 1.9 Staatsvertragsbereich
Ja
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Dienstleistungskategorie CPC:
[16] Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen
- 2.2 Projekttitle der Beschaffung
Kehricht- und Schlackentransporte ZKRI und ZAKU
- 2.4 Aufteilung in Lose?
Nein
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 60100000 – Strassentransport/-beförderung,
90500000 – Dienstleistungen im Zusammenhang mit Siedlungs- und
anderen Abfällen
- 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrags
Kehricht- und Schlackentransporte ZKRI und ZAKU samt Bereitstellung Fahr-
zeuge
- 2.7 Ort der Dienstleistungserbringung
Schwyz-Luzern-Uri
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Be-
schaffungssystems
Beginn: 1. März 2023, Ende: 28. Februar 2029
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja
Beschreibung der Verlängerungen: Option zur Verlängerung um zwei Jahre
bis 28. Februar 2031
- 2.9 Optionen
Nein
- 2.10 Zuschlagskriterien
Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 2.11 Werden Varianten zugelassen?
Ja
Bemerkungen: Unternehmervarianten sind bei gleichzeitiger Einreichung
eines vollständigen, den Ausschreibungsunterlagen entsprechenden Haupt-
angebots zulässig.

- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein
Bemerkungen: Teilangebote innerhalb einer Amtsvariante werden nicht akzeptiert.
- 2.13 Ausführungstermin
Beginn: 1. März 2023, und Ende: 28. Februar 2029
3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien
Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 3.8 Geforderte Nachweise
Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Kosten: Keine
- 3.10 Sprachen
Sprachen für Angebote: Deutsch
Sprache des Verfahrens: Deutsch
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes
6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen unter www.simap.ch
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
- 3.13 Durchführung eines Dialogs
Nein
4. Andere Informationen
- 4.3 Begehungen
Es werden keine Begehungen durchgeführt.
- 4.4 Grundsätzliche Anforderungen
Das Verfahren richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (IVöB, SRSZ 430.120.1) und der Verordnung zur IVöB vom 15. Dezember 2004 (VI-VöB, SRSZ 430.130).
Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.
- 4.6 Sonstige Angaben
Einsichtnahme
- 4.7 Offizielles Publikationsorgan
Amtsblatt

4.8 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im kantonalen Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Diese Ausschreibung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien. (Art. 15 IVöB).

Altdorf, 1. April 2022

Zentrale Organisation für Abfall-
bewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)

Offene Stellen

Sicherheitsdirektion

Das Amt für Forst und Jagd ist zuständig für die Vollzugsaufgaben in den Bereichen Wald, Jagd und Naturgefahren. Infolge internen Stellenwechsels suchen wir für die Abteilung Forst eine kompetente, verantwortungsbewusste und dynamische Persönlichkeit als

Kreisforstmeisterin/Kreisforstmeister 80–100 %

per 1. September 2022 oder nach Vereinbarung.

Aufgaben:

- Leitung eines Forstkreises (50–60 %)
- Führung und Projektmanagement in den Bereichen Schutzwald, Waldwirtschaft und Biodiversität
- Beratung der Forstbetriebe und Forstreviere
- Vollzug der Waldgesetzgebung

Anforderungen:

- Abgeschlossenes forstliches Hoch- bzw. Fachhochschulstudium
- Praktische Berufserfahrung
- Verhandlungsgeschick und Organisationstalent
- Hohe Sozialkompetenz und Teamfähigkeit
- Sicheres und situationsgerechtes Auftreten sowie gute mündliche und schriftliche Kommunikation

Angebot: Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem interessanten und sich stetig wandelnden Umfeld, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/ stellen oder senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto bis 22. April 2022 an das Amt für Personal, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Roland Wüthrich, designerter Amtsvorsteher, Telefon 041 875 23 14, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 1. April 2022

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Berufs- und Weiterbildungszentrum

Die Abteilung Weiterbildung im bwz uri bietet Kurse für Erwachsene in den Bereichen Sprachen, Informatik/Beruf/Technik, Körper/Geist/Seele, Gestalten/Musik/Literatur, Soziales/Allgemeinbildung an. Zudem steht für fremdsprachige Erwachsene ein breites Angebot an Deutschkursen zur Verfügung.

Für die Deutschkurse für fremdsprachige Erwachsene suchen wir per Mai 2022

Deutschkursleiterinnen/Deutschkursleiter für ukrainische Flüchtlinge

Wir suchen Kursleitende für Intensivkurse
(2 bis 5x pro Woche à 3 Lektionen, tagsüber)

Sie verfügen über:

- eine pädagogische Ausbildung und/oder SVEB I für Sprachkursleitende bzw. Zertifikat
- Sprachkursleitende im Integrationsbereich
- grosses pädagogisches Geschick und Engagement für Personen mit Migrationshintergrund
- von Vorteil Unterrichtserfahrung DaZ/DaF
- ein hohes Mass an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Begeisterungsfähigkeit, Initiative und interkulturelle Kompetenzen
- IT-Grundkenntnisse, die einen allfälligen Online-Unterricht ermöglichen

Ihre Aufgaben:

- Planen, Durchführen von Deutschkursen
- Zusammenarbeit mit anderen Kursleiterinnen und Kursleitern
- administrative Aufgaben
- Teilnahme an Teamsitzungen

Wir bieten Ihnen:

- verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeit
- moderne und zeitgemässe Infrastruktur
- ein motiviertes und hilfsbereites Team
- interne und externe Weiterbildungsmöglichkeiten

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Petra Wagner, Leitung Weiterbildung (anwesend Montag bis Mittwoch) unter Telefon 041 875 20 41, oder E-Mail: petra.wagner@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis 15. April 2022 elektronisch via www.ur.ch/stellen.

Informationen über das bwz uri oder über unser Weiterbildungsangebot finden Sie auf unserer Website <https://weiterbildung.bwzuri.ch>.

Altdorf, 1. April 2022

Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri
Christine Stadler, Rektorin

Kantonale Mittelschule

Die Kantonale Mittelschule Uri ist ein überschaubares Langzeitgymnasium mit ca. 360 Schülerinnen und Schülern und etwa 60 Lehrpersonen. Per 1. August 2022 sind bei uns folgende Pensen zu vergeben:

- Französisch: 25–30 Lektionen (Aufteilung auf zwei Pensen)
- Englisch: 14 Lektionen
- Musik: 8 Lektionen

Anforderung:

- Lehrdiplom für Maturitätsschulen oder die Bereitschaft, dieses zu erwerben

Wir bieten: angenehmes Unterrichtsklima, grossen Gestaltungsspielraum, sehr attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht, moderne Infrastruktur, gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Arbeitsort in landschaftlich reizvoller Umgebung im Herzen der Schweiz.

Haben wir Sie angesprochen? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie uns diese bitte online bis zum Freitag, 29. April 2022, via www.ur.ch/stellen.

Informationen über die Schule sind auf unserer Website zu finden: www.kmsu.ch. Gerne gibt Ihnen auch die Schulleitung weitere Informationen: Telefon 041 875 23 70.

Altdorf, 1. April 2022

Kantonale Mittelschule Uri
Marco Mattei, Rektor

Gerichte

Landgericht Uri

Aufforderung zur Klageantwort

Im Verfahren betreffend Ehescheidung gemäss Art. 114 ZGB, H. B. D., Attinghausen, vertreten durch RA MLaw Michael Zraggen, Bachmann Huber Zraggen, Rechtsanwälte Notare Mediation, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, gegen Olena Saltsyna, geboren 26. November 1966, Khowjinaja 4, Simpenopol, Ukraine, wird die Beklagte aufgefordert, nachdem sie die Frist zur Klageantwort unbenutzt hat verstreichen lassen, dem Gericht innert Nachfrist von 5 Tagen eine Klageantwort sowie die verfügbaren Beweismittel (beides im Doppel) einzureichen.

Die Beklagte wird aufgefordert, innert gleicher Frist für den weiteren Fortgang des Verfahrens ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die versäumte Handlung fortgeführt.

Die Beklagte kann die Klage auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 1. April 2022 / LGZ 21 21

Langericht Uri
Zivilrechtliche Abteilung
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Landgerichtspräsidium Uri

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen der Eigentümerin des Grundstücks L585, Erstfeld, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten ist es gerichtlich verboten, auf dem Grundstück L585, Erstfeld, zu parkieren.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Uri Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 1. April 2022 / LGP 22 92

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Urteilspublikation

Im Verfahren betreffend Ausweisung aus Mietobjekt, i. S. Daniela Gisler-Furrer, Bürglergrund 1, 6460 Altdorf, gegen Angelo Miguel Dias de Almeida, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom Montag, 28. März 2022, entschieden:

1. Das eingangs erwähnte Verfahren wird infolge Rückzugs als erledigt am Geschäftsprotokoll abgeschrieben.
2. Unpräjudiziell wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Gegen den Kostenentscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 110 i.V.m. Art. 319 ZPO).

Die Rechtsmittelfrist beginnt für den Gesuchsgegner ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.

Der Gesuchsgegner kann den Beschluss auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 1. April 2022 / LGP 22 93

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Landgerichtspräsidium Ursern

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen der Eigentümerin des Grundstücks L286, Andermatt, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten ist es verboten, auf dem Grundstück L286, Andermatt, zu parkieren. Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung der Verbotstafel auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Ursern Einsprache zu erheben.

Andermatt, 1. April 2022 / GP 02/22

Landgerichtspräsidium Ursern
Die Präsidentin:
Silvia Russi

Erbschaft

Auflage des öffentlichen Inventars

Auflage des öffentlichen Inventars, Nachlass Urs Leo Eduard Huber

Verstorbene Person

Urs Leo Eduard Huber

Heimatort: Altdorf UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 11. August 1946

Todesdatum: 28. September 2021

Wohnhaft gewesen:

Burenweg 42

8053 Zürich

Rechtliche Hinweise: Das öffentliche Inventar im Nachlass der betroffenen verstorbenen Person liegt den Beteiligten bei der Kontaktstelle innert der erwähnten Auflagefrist zur Einsicht auf. Publikation nach Art. 584 Abs. 1 ZGB.

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 2. Mai 2022

Altdorf, 1. April 2022

Kontaktstelle
Notariat,
Grundbuchamt und Konkursamt
Hottingen-Zürich
Witikonstrasse 15
8032 Zürich

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikation/Schuldenrufe

Konkurspublikation/Schuldenruf Roger Saladin

Schuldner

Roger Saladin

Heimatort: Erstfeld UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 25. Juli 1972

Dorfstrasse 25

6467 Schattdorf

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 1. Februar 2022

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 16. Mai 2022

Altdorf, 1. April 2022

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

Konkurspublikation/Schuldenruf Tiago Davide Carvalho Teixeira

Schuldner

Tiago Davide Carvalho Teixeira

Staatsbürgerschaft: Portugal

Geburtsdatum: 12. Oktober 1991

vormals Talweg 10

6472 Erstfeld

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2022

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 16. Mai 2022

Altdorf, 1. April 2022

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Konkurspublikation/Schuldenruf ABL AG in Liquidation

Schuldnerin

ABL AG in Liquidation

CHE-112.177.396

Giessenstrasse 10

6460 Altdorf UR

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 20. Januar 2022

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger der Schuldnerin und alle, die Ansprüche auf die in ihrem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner der Konkursitin haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen der Schuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 9. Mai 2022

Altdorf, 1. April 2022

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Dienstag, 12. April 2022, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Christian Arnold, Arnold Simmen Advokatur und Notariat, Herrengasse 12, 6460 Altdorf, Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Landeskirchen

■ Mittwoch, 27. April 2022

16. Mitgliederversammlung des Hilfswerks der Kirchen Uri

19.30 Uhr im Pfarreizentrum St. Martin, Tellsgasse, 6460 Altdorf. Vorstand und Geschäftsstelle berichten über ein ereignisreiches, spannendes Geschäftsjahr 2021. Im Anschluss an den statutarischen Teil informieren die Verantwortlichen a) über den Um- und Ausbau an der Seedorferstrasse 6 und b) über die Neubesetzung der Leitungsstelle nach der Pensionierung der jetzigen Stelleninhaberin Maria Egli Ende 2022.

Die Versammlung ist öffentlich. Alle Interessierten sind herzlich willkommen. Für Rückfragen: Telefon 041 870 23 88, E-Mail: info@hilfswerkuri.ch.

Kanton

9.3115

REGLEMENT

über den Vollzug zivilgerichtlicher Anordnungen der elektronischen Überwachung

(vom 22. März 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 28c Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs¹ und auf Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

Artikel 1 Zuständigkeit

¹ Das Amt für Justizvollzug ist zuständig für den Vollzug von zivilgerichtlichen Anordnungen der elektronischen Überwachung gemäss Artikel 28c ZGB.

² Es kann mit Dritten zusammenarbeiten.

Artikel 2 Anordnung

¹ Das Gericht prüft vor Anordnung einer elektronischen Überwachung gemäss Artikel 28c ZGB zusammen mit dem Amt für Justizvollzug deren Vollziehbarkeit.

² Es stellt dem Amt für Justizvollzug den vollstreckbaren Anordnungsentscheid umgehend zu.

Artikel 3 Beizug der Polizei

Das Amt für Justizvollzug kann für den Vollzug der elektronischen Überwachung die Polizei beiziehen.

¹ SR 210

² RB 1.1101

Artikel 4 Meldungen bei Verstössen

Das Amt für Justizvollzug meldet dem Gericht Verstösse gegen die gerichtliche Anordnung spätestens am ersten Werktag nach Kenntnismahme und stellt dem Gericht die Aufzeichnungen aus der elektronischen Überwachung zur Verfügung.

Artikel 5 Datenschutz

Das Amt für Justizvollzug sorgt dafür, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden.

Artikel 6 Kosten

Das Amt für Justizvollzug stellt dem anordnenden Gericht die Kosten des Vollzugs in Rechnung.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Sorgentelefon für Kinder



Gratis

0800 55 42 10

weiss Rat und hilft

sorgenhilfe@sorgentelefon.ch

SMS-Beratung 079 257 60 89

www.sorgentelefon.ch

PC 34-4900-5

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

